

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Verbandsgemeinde erhält 40.000 Euro Preisgeld für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten



Im Wettbewerb „KlimaContest Kommunal 2023“ des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt belegten die durch unsere Verbandsgemeinde eingereichten Projekte den ersten und den dritten Platz.

Klimaschutzmanager Harald Henke und der Bürgermeister der Gemeinde Benndorf, Matthias Jentsch, nahmen stellvertretend die Urkunden und die Preisgelder entgegen.

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen,
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur 50-252

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle: **Tel.:**

jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212

16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Jentsch 86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**

Herr Strobach 034659 60707

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**

Herr Rose 03475 633176

Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Wyszowski 20317

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

www.helbra-aktuell.de

Service-Büro **Tel.:**

Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**

Herr Colawo 0171 7550133

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**

Herr Ochsner 80-120

Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer

Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**

Herr Zinke 03475 633240

Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-

nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-

Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des

Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-

Helbra erfolgt.

Telefon: 03464 569 889 10

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 16.11.2023

Öffentlicher Teil:

Antrag der Fraktion der Feuerwehr vom 18.10.23 - Erstellung einer Auflistung aus dem Produktbuch 1.1.1.11
Vorlage: VBG/MV/340/2023

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag der Fraktion der Feuerwehr vom 18.10.23 - Antrag auf Prüfung durch das RPA (Grüne Lunge, Geothermie)
Vorlage: VBG/BV/342/2023

Der Verbandsgemeinderat beschließt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gem. § 140 Abs. 2 KVG LSA mit der Vergabeprüfung „Grüne Lunge“ und „Geothermie“ zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind durch die Verbandsgemeinde zu tragen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Wasserkonzessionsverträge zwischen MIDEWA und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

Vorlage: VBG/BV/337/2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra beschließt, den vorliegenden Wasserkonzessionsverträgen zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra und den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg zuzustimmen.

Der Verbandsgemeindebürgermeister wird zur Unterzeichnung des jeweiligen Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter

Vorlage: VBG/BV/343/2023

Der Verbandsgemeinderat wählt Frau Kathrin Enseleit als Wahlleiter und Herr Dennis Amey als stellvertretenden Wahlleiter.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Stellungnahme Personalrat zur Personalsituation

Vorlage: VBG/MV/347/2023

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag der AfD-Fraktion zur Mitarbeiterfluktuation und Entwicklung der Personalkosten

Vorlage: VBG/MV/346/2023

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag der Fraktion der Feuerwehr vom 18.10.23 - Erstellung einer Auflistung

Vorlage: VBG/MV/341/2023

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Abordnungsersuchen

Vorlage: VBG/BV/332/2023

Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Einstellung SB Fördermittel/allgemeine Bauverwaltung (m/w/d)

Vorlage: VBG/BV/338/2023

Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Einstellung SB Liegenschaften (m/w/d)

Vorlage: VBG/BV/339/2023

Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Ahlsdorf vom 27.11.2023

Öffentlicher Teil

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/105/2023

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ahlsdorf in der vorliegenden Fassung.

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Vorlage: AHL/BV/099/2023

Der Gemeinderat Ahlsdorf widmet das Flurstück 387/47 der Flur 7 mit einer Teilfläche von 1.186,00 m²; das Flurstück 1/1 der Flur 6 und das Flurstück 7/2 der Flur 6 mit einer Teilfläche von 58,00 m² in der Gemarkung Ahlsdorf, als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra mit denen in den Anlagen 1 bis 3 zur Widmungsverfügung dargestellten Flächen auf Grund des § 6 StrG LSA als öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 als sonstige Straße.

Straßenbaulastträger ist nach § 42 StrG LSA die Gemeinde Ahlsdorf.

Die Lagepläne als Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und deren Anlagen 1 bis 3 ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: AHL/BV/107/2023

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Vorlage: AHL/BV/109/2023

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe Wohnungsverwaltung der Gemeinde Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/106/2023

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, die Verwaltung des Wohn- und Kommunalraumbestandes der Gemeinde Ahlsdorf ab dem 01.01.2024 an den Bieter Nr. 1 zu vergeben.

Grundstücksverkauf Flur 6, Flurstück 135

Vorlage: AHL/BV/108/2023

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 6, Flurstück 135 in Größe von 110 m² zu verkaufen.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Ahlsdorf für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Ahlsdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Benndorf aus der Sitzung vom 23.10.2023

Öffentlicher Teil:

Grundsatzentscheidung zur Verfahrensweise mit der Kreisumlage 2023

Vorlage: BEN/BV/139/2023

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Teilrücknahmeverpflichtung des Landkreises zu akzeptieren und keine Klage gegen die Kreisumlage 2023 zu erheben.

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Vorlage: BEN/BV/143/2023

Der Gemeinderat Benndorf widmet das Flurstück 70 der Flur 2 in der Gemarkung Benndorf als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra auf Grund des § 6 StrG LSA gemäß Widmungsverfügung als sonstige öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige Straße. Straßenbau- lastträger ist die Gemeinde Benndorf.

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 sind öffentlich bekannt zu machen.

Nichtöffentlicher Teil:

Antrag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Vorlage: BEN/BV/147/2023

Die BV wurde von der Tagesordnung genommen.

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Benndorf aus der Sitzung vom 11.12.2023

Öffentlicher Teil:

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: BEN/BV/148/2023

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Vorlage: BEN/BV/149/2023

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Vorlage: BEN/BV/147/2023

Die Gemeinde beschließt, dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 309 zuzustimmen. Zur Übernahme der Planungskosten wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Haushalt 2024**Vorlage: BEN/BV/153/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2024.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Beteiligungsbericht zum Haushalt 2024**Vorlage: BEN/BV/140/2023**

1. Der Gemeinderat Benndorf bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltsplanung 2024. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigefügt.
2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.
Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2024.

Nichtöffentlicher Teil:**Abschluss Nutzungsvertrag, Windpark Benndorf****Vorlage: BEN/BV/152/2023**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
	01.07.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuer-

bescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
	01.07.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 27.11.2023

Öffentlicher Teil:**Grundsatzentscheidung zur Verfahrensweise mit der Kreisumlage 2023****Vorlage: BLA/BV/077/2023**

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Rücknahmeverpflichtung des Landkreises zu akzeptieren und keine Klage gegen die Kreisumlage 2023 zu erheben.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung Bürgermeister**Vorlage: BLA/BV/076/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 3.082.915,08 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 die Entlastung.

Aufgabenübertragung Wärmeplanung**Vorlage: BLA/BV/078/2023**

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Breitbandausbau MSH - Vereinbarung zum Ausbau der Telekommunikationsnetze mit dem LK Mansfeld - Südharz**Vorlage: BLA/BV/081/2023**

Der Gemeinderat beschließt den Bürgermeister zu beauftragen die Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Gigabitausbau im Landkreis Mansfeld-Südharz für die Gemeinde Blankenheim abzuschließen.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Vorlage: BLA/BV/082/2023

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil:

Bereinigung Grundstücksüberbauung Verkehrsfläche Edelgarten

Vorlage: BLA/BV/079/2023

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Vermessung der Grundstücksüberbauungen im Bereich der sanierten Verkehrsfläche „Edelgarten“ in Auftrag zu geben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vermessung zu beauftragen.

Vergabe Wohnungsverwaltung der Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/080/2023

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Verwaltung des Wohn- und Kommunalraumbestandes der Gemeinde Blankenheim ab den 01.01.2024 an den Bieter Nr. 2 zu vergeben.

Bekanntmachung des Beschlusses

BLA/BV/076/2023 über den Jahresabschluss und die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Blankenheim gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2021

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 15.01. bis 25.01.2024

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 313, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Blankenheim, den 07.12.2023

gez. Strobach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die

Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 27.11.2023

Öffentlicher Teil:

Grundsatzentscheidung zur Verfahrensweise mit der Kreisumlage 2023

Vorlage: BOR/BV/062/2023

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Rücknahmeverpflichtung des Landkreises zu akzeptieren und keine Klage gegen die Kreisumlage 2023 zu erheben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Haushalt 2024**Vorlage: BOR/BV/060/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2024. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA**Vorlage: BOR/BV/063/2023**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabe von Ingenieursleistungen für die Planung des Durchlasses Clara-Zetkin Straße****Vorlage: BOR/BV/058/2023**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer und Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A
Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 22.11.2023

Öffentlicher Teil:**Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA****Vorlage: HEL/BV/220/2023**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nummer 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“
Vorlage: HEL/BV/184/2022

- Der Gemeinderat Helbra beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Das Verfahren soll im Regelverfahren durchgeführt werden.
Das Planungsgebiet umfasst folgende Flurstücke 293, 294, 295, 296, 297, 298, 30/5 teilw., 300, 301, 302 teilw., 303 teilw. der Flur 7 der Gemarkung Helbra auf einer Fläche von ca. 38 ha.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger über die Möglichkeit eines Nahwärmenetzes - für die Gemeinde Helbra und interessierter Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra - zu verhandeln.

Grundsatzbeschluss Repowering Windkraftanlagen Helbra**Vorlage: HEL/BV/221/2023**

- Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung des sog. Repowering (Ersetzen der bestehenden 4 Windenergieanlagen durch maximal 2 neue, leistungsstärkere) im Planquadrat der bestehenden Bestandsanlagen (Flur 2).
- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister sowie die Verwaltung, die Planung und Umsetzung dieses Vorhabens durch den Inverstor zu unterstützen.

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Vorlage: HEL/BV/206/2023

Der Gemeinderat Helbra widmet das Flurstück 481/73 der Flur 10 mit einer Fläche von 4.189 m² in der Gemarkung Helbra, als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra auf Grund des § 6 StrG LSA gemäß Widmungsverfügung als sonstige öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige Straße. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Helbra.

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag der AfD-Fraktion zur Mitgliedschaft der Gemeinde Helbra im Netzwerk Green Power MSH2

Vorlage: HEL/BV/209/2023

Der Gemeinderat beschließt, dem Netzwerk Green Power MSH2 beizutreten.

Die Gemeinde soll dort vom Bürgermeister oder ggfls. von einem von ihm benannten Vertreter aus dem Gemeinderat Helbra vertreten werden.

Umsetzungsbeschluss zur Einleitung des Vorhabens „Windpark Helbra-Eisleben“ im Zuge des Strukturwandelprojektes „Energiepark Glück Auf Helbra“

Vorlage: HEL/BV/217/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra fasst den Umsetzungsbeschluss zur Einleitung des Vorhabens „Windpark Helbra-Eisleben“ im Zuge des Strukturwandelprojektes „Energiepark Glück Auf Helbra“.

Förderantrag Geothermie Helbra – Grundsatzbeschluss

Vorlage: HEL/BV/219/2023

Die Vorlage wurde an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: HEL/BV/222/2023

Die Vorlage wurde an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverwertung Flur 10, FS 4/230 Kiefernweg

Vorlage: HEL/MV/214/2023

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Grundstückskauf Flur 7, FS 72 (Straße Industriegebiet West)

Vorlage: HEL/BV/213/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt, das Grundstück der Gemarkung Helbra, Flur 7, Flurstück 72 zu erwerben.

Grundstücksverkauf, Flur 10, FS 4/166

Vorlage: HEL/BV/215/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt, für die Liegenschaft der Gemarkung Helbra, Flur 10, Flurstück 4/166 in Größe von 1.153 m² zur Ermittlung des Kaufpreises ein Verkehrswertgutachten einzuholen.

Grundstückskauf Flur 3, FS 1204/243 (Pestalozzistraße)

Vorlage: HEL/MV/218/2023

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Mon-

tag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Hergisdorf vom 29.11.2023

Öffentlicher Teil

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: HER/BV/099/2023

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Vorlage: HER/BV/101/2023

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil:

Befristete Einstellung zur Vertretung

Vorlage: HER/BV/100/2023

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Kliebigstraße – Widerspruchsverfahren

Vorlage: HER/BV/102/2023

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten.

Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Klostermansfeld vom 15.11.2023

Öffentlicher Teil

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: KLM/BV/195/2023

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen. Das dazu notwendige Landesausführungsgesetz ist dementsprechend abzuwarten.

Grundsatzbeschluss zum grundhaften Ausbau der Schulstraße
Vorlage: KLM/BV/197/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt abweichend vom Beschluss KLM/BV/054/2020, den grundhaften Ausbau der Schulstraße im Jahr 2024 umzusetzen. Die notwendigen Mittel werden aus dem Verkaufserlös zur Einbringung des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde in den AZV „Eisleben-Süßer See“ zur Verfügung gestellt.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabe Umstellung LED Dorfgemeinschaftshaus****Vorlage: KLM/BV/196/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für Los 1 und Los 2 an Bieter Nr. 2.

**Bekanntgabe der Beschlüsse
aus der Sitzung des Gemeinderates
Klostermansfeld vom 15.12.2023****Öffentlicher Teil****Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/183/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 10.605.012,10 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 189.371,75 wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/184/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 10.309.795,94 EUR. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 63.057,78 EUR wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Zum Ausgleich werden Rücklagen aus Überschüssen verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/185/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 10.116.544,95 EUR. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 259.862,20 EUR wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Zum Ausgleich werden Rücklagen aus Überschüssen und Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/186/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 9.775.412,49 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 57.110,00 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/187/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 9.585.789,54 EUR. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 34.348,95 EUR wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Zum Ausgleich werden Rücklagen aus Überschüssen verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/188/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 10.051.206,34 EUR. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 199.254,04 EUR wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Es werden Rücklagen aus Überschüssen zum teilweisen Ausgleich verwendet und im Übrigen wird der Fehlbetrag dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/189/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 10.429.142,97 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 422.250,22 EUR wird gem. § 23 KomHVO mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufgerechnet und im Übrigen den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 die Entlastung.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
Bürgermeister****Vorlage: KLM/BV/190/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 10.080.590,10 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 53.099,10 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 die Entlastung.

Erstellung Jahresabschluss 2021**Vorlage: KLM/BV/194/2023**

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 in Verbindung mit dem Runderlass vom 22.04.2022 vollumfänglich anzuwenden.

Haushalt 2024**Vorlage: KLM/BV/199/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2024. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt

Beteiligungsbericht zum Haushalt 2024**Vorlage: KLM/BV/200/2023**

1. Der Gemeinderat Klostermansfeld bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltsplanung 2024. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigelegt.

2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2024.

Klage gegen die Verbandsgemeindeumlage 2023

Vorlage: KLM/BV/201/2023

Die Beschlussvorlage wurde zurückgestellt.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung zur Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges

Vorlage: KLM/BV/198/2023

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, dem Bieter Nr. 3 den Zuschlag für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges vom Typ VW Crafter 35 zu erteilen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Klostermansfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer und Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A
Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.



Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wimmelburg vom 07.12.2023

Öffentlicher Teil

Grundsatzentscheidung zur Verfahrensweise mit der Kreisumlage 2023

Vorlage: WIM/BV/092/2023

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Teilrücknahmeverpflichtung des Landkreises zu akzeptieren und keine Klage gegen die Kreisumlage 2023 zu erheben.

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: WIM/BV/095/2023

Der Gemeinderat Wimmelburg beschließt die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

Vorlage: WIM/BV/096/2023

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog. Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltssatzung 2024

Vorlage: WIM/BV/097/2023

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Jahr 2024. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Grundsatzbeschluss Sanierung / Ersatzneubau Brücke Mitteldorf

Vorlage: WIM/BV/098/2023

Der Gemeinderat beschließt den Ersatzneubau der Brücke Mitteldorf vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalt der Jahre 2024 ff. aufzunehmen. Der Eigenanteil der Gemeinde darf 288.000 Euro nicht übersteigen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer und Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
	15.02.2024
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.08.2024
	15.08.2024
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2024
	15.05.2024
	15.08.2024
	15.11.2024
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Mon-

tag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 11.12.2023 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss 33/2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV „Eisleben-Süßer See“ und mit Beschluss 34/2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Die o. g. Satzungen wurden am 12.12.2023 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Grundschule Ahlsdorf
Neue Siedlung 27
06313 Ahlsdorf

Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026 für die Schulanfänger aus Ahlsdorf/OT Ziegelrode, Blankenheim/OT Klosterrode und Hergisdorf/OT Kreisfeld

Liebe Eltern,
gemäß der gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werdendes Kind zum Schulbesuch anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2025/2026** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2018 bis 30.06.2019

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Ahlsdorf** zu folgenden Terminen:

**am Montag, dem 12.02.2024
von 7.30 – 12.30 Uhr und
von 14.00 – 16.30 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Eltern, die beide Termine nicht wahrnehmen können, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Telefon: **034772 20406**

E-Mail: **kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de**

gez. M. Pescht, Schulleiterin

Grundschule Helbra
Schulstr. 28
06311 Helbra

Anmeldung der Schulanfänger aus Helbra und Wimmelburg

Liebe Eltern,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2025/2026** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2018 bis 30.06.2019

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Helbra**, Schulstraße 28, an folgenden Tagen:

05.02.2024 in der Zeit von **08.00 - 12.00 Uhr**,
06.02.2024 in der Zeit von **14.00 - 18.00 Uhr** und am
07.02.2024 in der Zeit von **08.00 - 12.00 Uhr**.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen. Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Grundschule Klostermansfeld
Schulstr.16
06308 Klostermansfeld

Anmeldung der Schulanfänger aus Benndorf und Klostermansfeld

Liebe Eltern,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr **2025/2026** schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2025/2026** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2018 bis zum 30.06.2019

geboren wurden.

Die Anmeldung gemeinsam mit Ihrem Kind erfolgt in der **Grundschule Klostermansfeld** vom **29.01. bis zum 01.02.2024**.

Eine schriftliche Aufforderung zur Anmeldung wird Ihnen zusätzlich per Post zugehen. Bitte melden Sie sich nach Eingang des Briefes, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Zu diesem Termin ist die **Geburtsurkunde** oder das Familienstammbuch mitzubringen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das **Sorgerecht** nachzuweisen.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 18.01.2024 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.01.2024 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2024 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2024 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 10.01.2024 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 31.01.2024 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 23.01.2024 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2024 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Mansfelder Grund Tel: 03475 / 602695	Knappenstraße 10 06308 Benndorf

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Januar 2024

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17006	Moderne Heiztechnik: Wärmepumpe	am 16.01.2024 – 17:00 Uhr	Online
10106	Money Mittwoch: Finanziell fit durchs Leben	am 31.01.2024 – 17:00 Uhr	Online
Kultur:			
20012	Nähen - Umsetzung eigener kreativer Projekte	ab 16.01.2024 – 17:00 Uhr	Helbra
22421	VR - Authentische 3D-Welten erleben	am 18.01.2024 – 17:00 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30210	Hatha Yoga	ab 16.01.2024 – 17:00 Uhr oder 19:00 Uhr	Hettstedt
32018	Einführung in das Thema Rauchentwöhnung mit Hypnose	am 23.01.2024 – 19:00 Uhr	Hettstedt
33304	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagements	am 25.01.2024 – 17:15 Uhr	Benndorf
30810	Bildsprache- die Sprache des Unterbewusstseins	am 25.01.2024 – 19:00 Uhr	Benndorf
Sprachen :			
46020	Norwegisch A 2/1	ab 11.01.2024 – 17:30 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
40030	Englisch für Anfänger A1/1	ab 11.01.2024 – 17:20 Uhr Einstieg möglich	Hettstedt
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
53520	Erstelle deine (Firmen-)Webseite ohne Programmierkenntnisse	ab 24.01.2024 – 17:00 Uhr	Eisleben
53019	Bildbearbeitung mit freier Software	am 25.01.2024 – 18:00 Uhr	Online

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de



Veranstaltungen Januar/Februar 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./E-Mail
27.01.24		Sonnensaal	Kabarett (Pfeffermühle)	Förderverein Helbra	Bürgermeister Wyszkowski Tel.: 0160 96496965
27.01.24			Fasching für Erwachsene	Gemeinde Benndorf	
28.01.24			Fasching für Kinder	Gemeinde Benndorf	
10.02.24	17:00	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Glühweinfahrt - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

FD Bauverwaltung

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 740-m-Netz Bahnhof Sangerhausen - Spurplananpassung mit Neubau ESTW (Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#043)

Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung eines 740 m langen Gleises im Bahnhof Sangerhausen. Gleichzeitig wird der gesamte Bahnhof Sangerhausen sowie auch der Bahnhof Riestedt auf die erforderliche ESTW-Technik umgerüstet. Die Nachbarbetriebsstellen Bahnhof Blankenheim, Bahnhof Oberbröblingen und die Blockstelle Walhausen werden sicherungstechnisch angepasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 29.07.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Sangerhausen und Riestedt beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **06.02.2024 bis einschließlich 05.03.2024** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Mansfelder Grund-Helbra (Adresse: An der Hütte 1 in 06311 Helbra), während der folgenden Zeiten

- am Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
- am Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr
- am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
- am Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis **einschließlich 19.03.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

22.12.2023

(Datum)


.....
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)

FD Ordnung und Sicherheit

Nikolaus bei der Kinderfeuerwehr Klostermansfeld

Anfang Dezember warb die Kette Edeka damit, einen eigenen Nikolausstiefel zu bemalen.

Dieser sollte gestaltet, zusammen gebastelt und dann in einem teilnehmenden Edeka Markt der Wahl abgegeben werden.

So nutzten die Betreuer die Aktion und gestalteten mit jedem Kind der Kinderfeuerwehr Klostermansfeld einen Stiefel und bemalten diese in Vorbereitung auf den Nikolaustag.

Da der 6. Dezember auf den Mittwoch fiel, an dem die Kleinsten der Feuerwehr ihren Dienstmittag haben, gingen sie geschlossen in den Edeka Markt Gabriel und holten sich die gefüllten Stiefel mit viel Schokolade und natürlich auch Vitaminen ab.



Die Kinderfeuerwehr Klostermansfeld und ihre Betreuer bedanken sich bei dem Edeka Markt Gabriel für die tollen Leckereien und wünschen dem gesamten Team ein erfolgreiches Jahr 2024.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 14. Februar 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 1. Februar 2024

Anzeigenschluss:
Montag, der 5. Februar 2024, 9.00 Uhr

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**
 Größe: **zwischen 860 m² und 920 m²**
 Lage: **Am Sommerweg**
 Mindestgebot: **59,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
- NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*
 Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf schreibt folgendes Objekt zur Vermietung aus:

Objekt: **Sportlerheim Benndorf**
Anschrift: **06308 Benndorf, Hauptstraße 35**



Größe:

- ca. 91,37 m² Gastraum
- ca. 13,25 m² Schankraum
- ca. 18,90 m² Küche
- ca. 8,40 m² Außenausschank

Miete: **nach Absprache, zzgl. Nebenkosten**

Verfügbar ab: **sofort**

Sollte Interesse am o. g. Objekt bestehen, kann unter 034772 50212 ein Besichtigungstermin vereinbart werden.

Bewerbungen bitte an:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
 Bauverwaltung
 An der Hütte 1
 06311 Helbra

Rückfragen sind unter der o.a. Anschrift oder telefonisch unter 034772 50212 sowie per E-Mail unter info@verwaltung-helbra.de möglich.

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**
Flur: **8**
Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²**
Lage: **Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**
Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum

für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. André Strobach
Bürgermeister

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**
Flur: **3**
Flurstücke: **1925 und 1926**
Größe: **jeweils 614 m²**
Lage: **Marienstraße**
Mindestgebot: **30,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften An der Hütte 1 06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **„Angebot Grundstücke Am Sommerweg - NICHT ÖFFNEN!“**

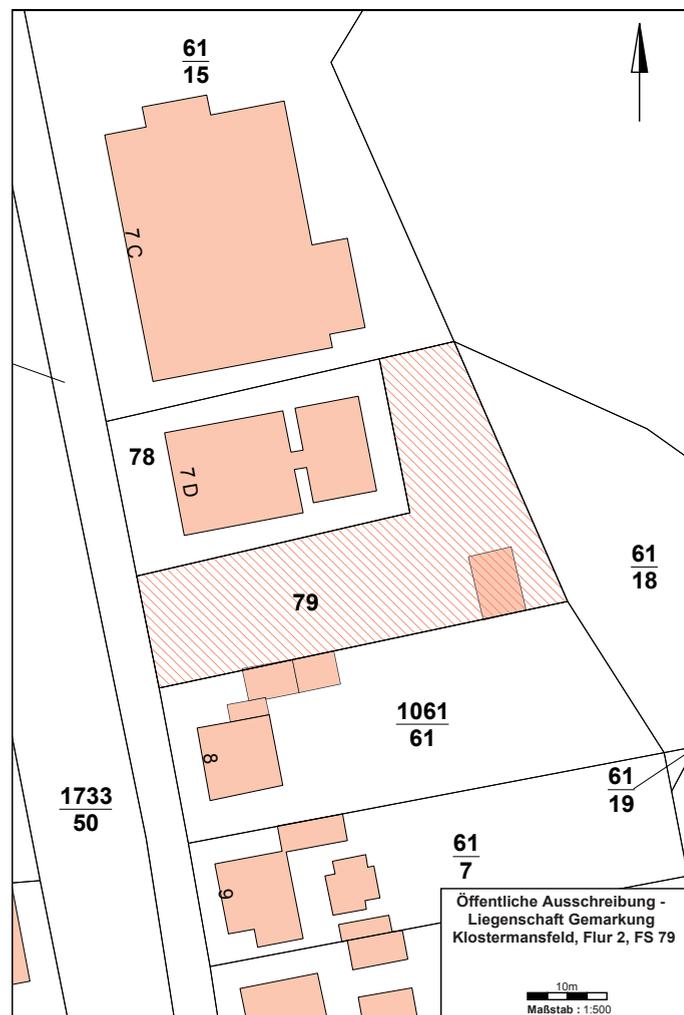
einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: **Klostermansfeld**
Flur: **2**
Flurstück: **79**
Größe: **990 m²**
Lage: **Bahnhofstraße**
Mindestgebot: **21.500,00 €**

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Liegenschaften

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis
„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN“
einzureichen.

gez. Frank Ochsner
Bürgermeister

1050 Jahre Klostermansfeld



Ein Dorf feiert seine Geschichte

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Hans-Jürgen Zimmer	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Apel	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Köllmer	zum 70. Geburtstag
Herr Franz Klatt	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Parnow	zum 75. Geburtstag
Frau Eva Weißbrodt	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Zedler	zum 80. Geburtstag
Frau Heide-Rose Schulze	zum 80. Geburtstag
Herr Werner Braunsberger	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Gudrun Büchner	zum 75. Geburtstag
Frau Anita Köpp	zum 75. Geburtstag
Herr Martin Walter	zum 80. Geburtstag
Herr Ingolf Lehmann	zum 85. Geburtstag
Herr Edgar Gröber	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Malzahn	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Ingrid Bosse	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Raase	zum 70. Geburtstag
Herr Ernst Wieland	zum 70. Geburtstag

Frau Petra Füchsel	zum 75. Geburtstag
Frau Gerlinde Kautz	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Strobach	zum 80. Geburtstag
Frau Vera Bischof	zum 80. Geburtstag
Frau Lore Lovsky	zum 90. Geburtstag
Frau Margarete Doleschal	zum 95. Geburtstag
Frau Eleonore Adelberg	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Uwe Schilling	zum 70. Geburtstag
Herr Gotthard Gensrich	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Wolfgang Vogt	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Frenzel	zum 70. Geburtstag
Herr Dietmar Steffen	zum 70. Geburtstag
Frau Martina Hackel	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Vogel	zum 70. Geburtstag
Herr Josef Seidel	zum 80. Geburtstag
Herr Peter Jarczyński	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Pazdyka	zum 80. Geburtstag
Frau Karin Kramer	zum 80. Geburtstag
Herr Jürgen Wakan	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Schuldaj	zum 85. Geburtstag
Herr Horst Margenburg	zum 85. Geburtstag
Herr Walter Schuster	zum 85. Geburtstag
Herr Hans Zierdt	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Gade	zum 85. Geburtstag
Frau Asta Plaha	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Henzel	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Peter Wesche	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Engel	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Angela Herholdt	zum 70. Geburtstag
Herr Reiner Kurch	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Bruno	zum 70. Geburtstag
Herr Martin Beck	zum 70. Geburtstag
Herr Wilfried Kopischke	zum 70. Geburtstag
Herr Rudi Jäger	zum 75. Geburtstag
Frau Iris Jeske	zum 80. Geburtstag
Herr Kurt Janke	zum 80. Geburtstag
Frau Jutta Sorg	zum 85. Geburtstag
Frau Barbara Hebisch	zum 85. Geburtstag
Frau Hanna Bromboszcz	zum 85. Geburtstag
Frau Christel Riese	zum 85. Geburtstag
Herr Gerhard Kola	zum 85. Geburtstag
Herr Otto Haselbauer	zum 85. Geburtstag
Frau Edith Knauth	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Rainer Loose	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Trödel	zum 80. Geburtstag
Frau Elke Dallmann	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Lortz	zum 85. Geburtstag
Frau Kriemhild Zimmer	zum 85. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute

Gudrun und Manfred Jakubiak aus Hergisdorf,
Christa und Harald Machatschek
aus Wimmelburg
und
Barbara und Klaus-Peter Lämmer
aus Wimmelburg,

welche im **Januar** das Fest
der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute

Ingrid und Klaus-Dieter Nitschke aus Helbra,
Brigitte und Wolfgang Henning aus Hergisdorf
und
Marie und Günther Schwalm aus Hergisdorf,

welche im **Januar** das Fest der
„**Diamantene Hochzeit**“
feiern.



Termine:

Do., 11.01.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 12.01.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 14.01.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 18.01.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 19.01.	8.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
So., 21.01.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 25.01.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 26.01.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 28.01.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 01.02.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 02.02.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 04.02.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 08.02.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 09.02.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 11.02.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 15.02.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 16.02.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro. Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel. 034772 83414
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf, Tel. 0176 61084774
franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel, Tel. 0178 3317605
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeinerverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Sonntag, 14.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienst:

Sonntag, 28.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienst:

Sonntag, 11.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine:

donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra oder Klostermansfeld

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr
Di.	9.00 – 12.00 Uhr
Mi.	9.00 – 12.00 Uhr
Do.	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

Eisleben:

mittwochs	17.30 Uhr	Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit
	18.30 Uhr	Hl. Messe
donnerstags	14.00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
sonntags	11.00 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch, 10.01.	14.00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag
	19.00 Uhr	Pfarrgemeinderat
Donnerstag, 18.01.	19.00 Uhr	Kolpingabend
Samstag, 20.01.	9.30 – 12.30 Uhr	Gemeindehaus, Saal:
		Erstkommunionkurs mit Kindern und Eltern
Sonntag, 21.01.	11.00 Uhr	Hl. Messe mit Taufe Oskar Oliwier Rejniak
Sonntag, 04.02.	11.00 Uhr	Hl. Messe mit Kerzensegnung u. Blasiussegen
Mittwoch, 07.02.	15.00 Uhr	Radegundisgruppe

Hergisdorf:

Samstag, 13.01., 10.02.	17.00 Uhr	Hl. Messe
-------------------------	-----------	-----------

Klosterkirche Helfta:

wochentags	8.00 Uhr	Hl. Messe
freitags	8.00 - 16.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in der Gertrudkapelle
sonn- und feiertags	8.30 Uhr	Hl. Messe
Freitag, 12.01.	19.15 Uhr	Hl. Messe und Anbetung
Mittwoch, 24.01.	8.00 Uhr	Hl. Messe der Pfarrei
Freitag, 09.02.	19.15 Uhr	Hl. Messe und Anbetung

Weitere:

Freitag, 12.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Freitag, 26.01.	10.00 Uhr	Hl. Messe im Pflegeheim St. Mechthild

Bitte Änderungen und Aushänge beachten! unter:
www.sanktgertrud.net



IMPRESSUM

Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

— Anzeige(n) —